

**2231. Baulinien.** Mit Eingabe vom 5./12. Dezember 1951 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 19. September 1951 betreffend Abänderung der Baulinien der Limmattalstrasse zwischen dem Widumweg und der Gemeindegrenze Oberengstringen sowie der Baulinien der Winzerstrasse bei der Einmündung in die Limmattalstrasse in Zürich-Höngg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 30. Oktober 1951 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. November 1951 keine Rekurse ein.

Die seit einigen Jahren im Gang befindliche Bautätigkeit an der Peripherie von Höngg und in Oberengstringen bewirkte eine starke Verkehrszunahme auf der Limmattalstrasse, die daher den neuen Verhältnissen entsprechend auszubauen ist. Gleichzeitig planen die städtischen Verkehrsbetriebe, die beim Widumweg endigende Tramlinie bis zur Frankentalerstrasse zu verlängern. Die Strasse soll eine 12 m breite Fahrbahn und Trottoire von 2,5 m bis 3,5 m Breite erhalten. Für diesen Strassenausbau genügt der Baulinienabstand von 17,5 m zwischen dem Widumweg und der Winzerstrasse jedoch nicht mehr. Unter möglicher Schonung der bestehenden neueren Bebauung wird er beim Widumweg neu auf 23 m festgesetzt; bis zur Einmündung der Winzerstrasse, deren Baulinien bei der Einmündung in die Limmattalstrasse zur Verbesserung der Uebersicht zurückgesetzt werden, erweitert er sich auf 27 m und schliesst dort an die genehmigten Baulinien von 30 m Abstand an. Bis zur Gemeindegrenze Oberengstringen bleiben die Baulinien mit Ausnahme einer kleinen Streckung der nördlichen Baulinie in Anpassung an das Strassenbauprojekt auf Gebiet von Oberengstringen unverändert. Die bestehende Niveaulinie vom 26. Februar 1903 erfährt keine Aenderung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 19. September 1951 betreffend Abänderung der Baulinien der Limmattalstrasse zwischen dem Widumweg und der Gemeindegrenze Oberengstringen sowie der Baulinien der Winzer-



strasse bei der Einmündung in die Limmattalstrasse in Zürich-Höngg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.